

Kirche im Wandel

Karl Rahner SJ

Es kann nicht bestritten werden: das Zweite Vatikanische Konzil, seine Verhandlungen und Diskussionen, die Meinungsverschiedenheiten, die offen zutage traten, die Presseberichte, die davon berichteten und sie aufbauschten, die Existenz von Richtungen und Parteien, die dabei offenbar wurden, das Ringen nach verschiedenen Seiten um Entscheidungen, die Änderungen in Liturgie und Recht, die schon beschlossen wurden – alle diese Erfahrungen haben in vielen Kreisen der katholischen Christen bis weit in den Klerus hinein eine tiefe Verwunderung, Beunruhigung und Bestürzung hervorgerufen. Das Wort, das man einem konservativen Kardinal andichtete, er möchte noch katholisch sterben, ist nur ein kleines, bizarres Symptom dafür. Während andere katholische Christen das Konzil und seine Arbeit enthusiastisch als die schon längst erwartete und fast schon überfällige aperatura, als Öffnung der Fenster der Kirche, um frische Luft hereinzulassen, als Umbau der alten Festung mit kleinen Fensterschlitzten zu einem ebenso festen Haus mit weiten Glaswänden, in die die Welt hineinscheint, begrüßten und höchstens noch fanden, Tempo und Ergebnis seien noch viel zu bescheiden, haben jene anderen den Eindruck, tief beunruhigt sein zu müssen.

Ihr bisheriges Kirchenerlebnis hatte die Kirche gesehen als den unerschütterlichen Turm in der Brandung der Zeit – *stat crux dum volvit orbis* –, als die einzige Macht mit dem Mut zu unveränderlichen Prinzipien, als die Verkünderin des ewigen, granitenen Dogmas, des bleibenden Naturrechtes, der ehrwürdigen diskussionslos gelebten Tradition, des eindeutigen Ja und Nein, der klaren Grundsätze, die immer schon bekannt sind und nur furchtlos angewendet werden müssen, ob es der Welt gefällt oder nicht, so daß diesen Menschen der Kirche die unerschütterliche Unveränderlichkeit der Kirche in Lehre und Leben gerade als das eine entscheidende Charakteristikum der katholischen Kirche sowohl gegenüber anderen christlichen Bekenntnissen als auch gegenüber dem Geist der Zeit überhaupt erschien. Und jetzt haben sie den Eindruck, daß man über alles und jedes diskutiere, alles in Frage stelle, daß alles ins Rutschen komme, daß ihre eigene, vielleicht schwer erkaufte und teuer bezahlte eiserne Anhänglichkeit an die Lehre und vor allem an die überlieferte Praxis der Kirche bis in die kleinsten Konkretheiten des religiösen und profanen Lebensstiles hinein von der Kirche und ihren führenden Repräsentanten desavouiert und fast geringgeschätzt werde. Das bittere Gefühl, von der Kirche im Stich gelassen zu werden, vor der Welt der Nichtkatholiken blaumierte dazustehen, „die es immer schon gewußt haben“. Anfechtung im Glauben,

Mißtrauen gegenüber der Verläßlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der kirchlichen Autoritäten sind die Folgen solcher „Konzilserfahrungen“, wie sie faktisch – daran kann kein Zweifel bestehen – mit Recht oder Unrecht von vielen Katholiken gemacht wurden.

Wir brauchen diese Situation jetzt zu Beginn unserer Überlegungen noch nicht mit Einzelbeispielen an Fragen oder Vorgängen zu beleben, aus denen diese Ratlosigkeit erwächst, da wir, soweit nötig und möglich, bei der Stellungnahme zu dieser Situation darauf einzugehen haben. Die gemeinte Situation dürfte auch so schon verständlich sein. Sie ist die Situation des kirdhlich Konservativen vor der Erfahrung tiefgreifender Wandlungen in der Kirche, wobei mit dem Wort „konservativ“ grundsätzlich etwas durchaus Positives gemeint ist, weil es auch den Mut zur Kontinuität, zu eindeutigen Prinzipien, zur Distanz gegenüber ephemeren Moden, zur Treue zum Wort Gottes, das in Ewigkeit bleibt, zur Achtung vor der Tradition, vor dem Gewachsenen, vor der Weisheit und Erfahrung der Vorfahren einschließt.

Was ist zu dieser Situation zu sagen? Was hat das Konzil in dieser Hinsicht gelehrt, entschieden, getan und was nicht gelehrt, nicht entschieden, nicht getan? Was ist zu Wandelbarkeit und Unwandelbarkeit der Kirche in Lehre und christlicher Sitte und Leben zu sagen? Das ist die Frage, die uns hier beschäftigen soll. Dabei handelt es sich nicht um jenen vielseitigen Wandel der Kirche, der in der Kirchengeschichte als Hauptthema beschrieben wird, also um jenen Wandel, der mit dem Eingefügtsein der Kirche in ein Gesamt von geschichtsbildenden Mächten (Staat, Kultur) an sich schon gegeben, der Kirche einfach aufgezwungen ist, sondern um den Wandel, den sie selbst aktiv in ihrem Recht und ihrer Lehre vornimmt, in dem sie sich selbst verändert, nicht nur verändert wird (wenn natürlich auch diese beiden Veränderungen Interferenzphänomene aufweisen).

Um in der Unübersichtlichkeit und Komplexität der Frage weiter- und hindurchzukommen und um einen Leitfaden für unsere Überlegungen zu finden, ist zunächst eine Unterscheidung zu machen, obwohl wir uns bewußt sein müssen, daß zwischen dem Unterschiedenen mannigfaltige Zusammenhänge kompliziertester Art bestehen. Wir meinen die Unterscheidung zwischen kirchlich verpflichtender, im schärfsten Fall dogmatisch definierter Lehre der Kirche einerseits und dem Kirchenrecht und der kirchlichen Lebenspraxis anderseits. Setzen wir diese Unterscheidung einmal als gegeben und wichtig und in ihrem Sinn verstanden voraus. Sie wird aus dem gleich zu Sagenden sich von selbst ergeben und als in ihrer Begründung und Tiefe notwendig verständlich werden.

WANDEL IM RECHT DER KIRCHE

Diese Unterscheidung also vorausgesetzt, fragen wir zunächst: was ist zu sagen zur Frage von Wandelbarkeit und Unwandelbarkeit des kirchlichen Rechtes und

des damit zusammenhängenden katholischen Lebensstiles (wenn wir einmal all das so bezeichnen dürfen, was von Praxis, Spielregeln, Verhaltungsweisen im kirchlichen und christlich profanen Leben für einen Katholiken durch Erziehung, kirchlichen Komment eben „gilt“ oder bisher „galt“ und was ja unter Umständen über die strengen Rechtsnormen hinausgeht, gewissermaßen deren alltägliche Konkretheit, deren praktische „Ausführung“ ist)? Was hier für unser Problem konkret mit Kirchenrecht gemeint ist, ist bekannt. Ich zähle nur der Anschaulichkeit halber, willkürlich auswählend, ein paar Beispiele auf ohne jede Systematik und Ordnung nach Bedeutsamkeit: das Freitagsgebot, das Fastengebot, die Norm der eucharistischen Nüchternheit, das Gesetz über die im Normalfall allein gültige Form eines Eheabschlusses für den katholischen Christen, seine Verpflichtung zur jährlichen Beichte und zur Osterkommunion, das Gebot der Erdbestattung der Toten, das eventuelle Verbot, Anhänger bestimmter politischer Parteien zu sein, das Indexgesetz über verbotene Bücher, Normen über das Verhalten gegenüber nichtkatholischen Christen bei ökumenischer Arbeit, Normen hinsichtlich der Mischehe, liturgische Gesetze, Regelungen hinsichtlich kirchlicher Abgaben („Kirchensteuer“), Normen bei kirchlichen Eheprozessen. Solcher kirchlicher Gesetze gibt es sehr viele, und sie greifen auch tief in das Leben des Laien ein.

Was ist ihnen gegenüber hinsichtlich des Wandels und der Unwandelbarkeit der Kirche zu sagen?

Zunächst ist der Unterschied und der Zusammenhang zwischen göttlichem Recht und positivem kirchlichen Recht zu bedenken. Das erste ist unwandelbar, sei es, weil es Recht ist, das aus dem absoluten unwandelbaren Wesen Gottes und des Menschen erfließt, sei es, weil es Recht ist, das die Offenbarung Gottes als göttlicher Wille für die ganze christliche Heilszeit und Kirche verkündigt; das zweite ist grundsätzlich wandelbar und ist von der Kirche zu wandeln, wenn es neue geschichtliche Situation erfordert. Mag dieser Unterschied dem Durchschnittschristen ohne tiefere theologische Bildung nicht immer sehr deutlich bewußt gewesen sein, er ist der Theologie immer deutlich gewesen, und der Christ darf sich deshalb nicht wundern, daß er in der Praxis der Kirche eine Rolle spielt. Wir können hier freilich jetzt nicht hinsichtlich einzelner kirchlicher Rechtsnormen begründen, daß und warum diese unveränderlichen göttlichen Rechtes sind, jene nur wandelbaren kirchlichen Rechtes.

Aber das allgemein Grundsätzliche leuchtet leicht ein: daß eine Ehe zwischen Geschwistern heute ungültig ist unabhängig vom Willen der Kirche, daß eine gültig vollzogene Ehe zwischen Getauften unauflöslich ist und die Kirche keine Macht hat, daran etwas zu ändern, daß die Kirche die Siebenzahl der Sakramente nicht abschaffen, die letzten Verfassungsstrukturen der Kirche selbst nicht ändern kann, solche und ähnliche Gesetze sind auf eine der beiden angedeuteten Arten göttlichen und unveränderlichen Rechtes. Und kein Bischof auf dem Konzil hat das jemals in Zweifel gezogen. Es mag in einem bestimmten Einzelfall zweifelhaft

sein, ob eine konkrete Norm göttlich unwandelbaren oder wandelbaren menschlichen Rechtes sei (etwa ob ein Stiefsohn nach dem Tod seines Vaters die zweite Frau seines Vaters „an sich“, von einem kirchlichen Gesetz abgesehen, gültig heiraten könne). Aber das ändert nichts am Grundsätzlichen: es gibt unwandelbares, göttliches Gesetz in der Kirche, und die Kirche ist sich in ihrem klaren und ungetrübten Glaubensbewußtsein hinsichtlich des Ganzen solcher grundlegender Gesetze auch immer bewußt gewesen. Und es ist einfach nur schlechte theologische Bildung und Voreiligkeit, wollte ein Christ meinen, weil die Kirche ein kirchlich wandelbares positives Gesetz ändern könne oder geändert habe, sei sie auch in der Lage oder verpflichtet, ein Gesetz zu ändern, das sie als göttlich unwandelbares weiß, bloß weil es eine gewisse sachliche Affinität mit dem wandelbaren kirchlichen Gesetz hat. Wenn die Kirche z. B. gewisse bisher trennende Ehehindernisse bloß kirchlichen Rechtes abschaffen kann, wenn sie dies bei der veränderten Situation von heute geraten hält, dann folgt daraus noch gar nicht, daß sie darum schon jedwede ungültige Ehe sanieren und sanktionieren könne, wenn sie nur etwas großzügiger und verständnisvoller wäre.

Aber es gibt auch wandelbares positives kirchliches Recht. Es wird wohl sogar „quantitativ“ den größeren Teil der für einen katholischen Christen verpflichtenden Rechtsnormen ausmachen. Wir können natürlich hier nun nicht auf die Frage näher eingehen, warum die Kirche Recht und Pflicht hat, nicht nur die Normen göttlich unwandelbaren Rechtes zu verkündigen und einzuschärfen und ihre Beobachtung zu überwachen, sondern darüber hinaus auch von sich aus positive Rechtsnormen zu setzen und ihre Beobachtung dem Christen zur Pflicht zu machen, obwohl sie erlassen werden mit dem Bewußtsein, daß sie nicht notwendig ewig gelten, sondern auch abgeändert, ja abgeschafft werden können. Wir sagen dazu nur, daß Christus seiner Kirche eine solche Vollmacht und Pflicht gegeben hat, weil sonst ein kirchliches Gemeinschaftsleben und eine konkrete Hirtenpflege der Kirche für das Heil des einzelnen gar nicht möglich wären. Und es sei gleich noch angemerkt, daß auch, solange ein solches kirchliches Gesetz besteht, der Charakter der Verpflichtung, die Möglichkeit eines Entschuldigtseins und einer Dispens von ihm, die Möglichkeit einer Diskussion über seine Zweckmäßigkeit oder Veränderungsbedürftigkeit, die Möglichkeit, sich im konkreten Fall daran nicht gebunden zu wissen, ganz anderer Art sind als bei einem unveränderlichen göttlichen Gebot. Auf jeden Fall aber: es bestehen solche wandelbaren kirchlichen Gesetze, die Theologie der Kirche war sich dessen immer bewußt und hat sich mit Erfolg immer bemüht, die Grenzen zwischen göttlichen und kirchlichen Gesetzen klar zu ziehen und im Bewußtsein zu erhalten. Daß der Eheabschluß vor dem Priester für den Katholiken im Normalfall zur Gültigkeit der Ehe notwendig ist, daß im Normalfall eine Feuerbestattung unerlaubt ist, daß man vor Empfang der normalen Kommunion nüchtern sein müsse, daß bei einer Mischehe auch der nicht-katholische Ehepartner die katholische Kindererziehung versprechen müsse, daß

man bei Vorliegen schwerer Schuld innerhalb eines Jahres zum Bußsakrament hinzutreten habe, daß man jeden Sonntag an der Eucharistiefeier teilnehmen müsse, daß man ohne besondere Erlaubnis ein indiziertes Buch nicht lesen dürfe, auch wenn es keine Gefahr für den eigenen Glauben oder die eigene Sittlichkeit bedeutet, daß man am Freitag kein Fleisch essen dürfe, daß man ohne besondere Dispens keine Ehe mit einem Nichtgetauften oder Verwandten dritten Grades eingehen dürfe, all das sind (oder waren) nicht nur Normen sehr verschiedenen Gewichtes und darum auch sehr verschiedenen Grades der Verpflichtung, der Entschuldigung und Dispensmöglichkeit, sondern sie sind samt und sondes positiv kirchlichen, also grundsätzlich wandelbaren Rechtes. Darüber war sich die Kirche immer im klaren. Daran ändert sich nichts, wenn ein einzelner Christ dies nicht weiß, sondern eine solche Norm zu den unwandelbaren Prinzipien seines Lebens zählt und sich dann wundert, wenn die Kirche solche Normen ändert.

Wenn die Kirche solche Gesetze ändert, sich darin wandelt, wandelt sie sich nur innerhalb der Unwandelbarkeit eines grundlegenden Prinzipes, nämlich, daß sie das Recht und die Pflicht hat, wandelbare Normen zum geistlichen Heil ihrer Mitglieder zu schaffen. Natürlich satzt und ändert die Kirche solche wandelbaren Normen nicht nach Laune und Willkür. Und die Berechtigung, Angezeigtheit oder Unangezeigtheit solchen Wandels ist bei den verschiedenen Gesetzen sehr verschieden. Sie hätte z. B. schon lange in Japan die Kniebeuge vor dem Allerheiligsten entsprechend dem japanischen Empfinden zugunsten einer tiefen Verbeugung oder die Verwendung des Speichels bei der Taufe abschaffen sollen, wie sie es jetzt getan hat. Sie wird aber wohl kaum einmal die Verpflichtung zur Beichte innerhalb eines Jahres bei Vorliegen schwerer Schuld wieder abschaffen, obwohl diese Verpflichtung als allgemeine erst seit 1215 besteht; denn solche positiven Kirchengebote sind bei all ihrer grundsätzlichen Wandelbarkeit doch letztlich Konkretisationen, Anwendungen, Ausführungsbestimmungen, Verdeutlichungen der unwandelbaren Normen des Evangeliums. Positive Kirchengesetze menschlichen Rechtes haben eben zu den Gesetzen göttlichen Rechtes eine sehr verschiedene Nähe oder Distanz und darum ist auch Möglichkeit und Tempo ihres Wandels mit Recht sehr unterschiedlich.

Solcher Wandel, so legitim er ist und so sehr er von vornherein in der kirchlichen Gesetzgebung einkalkuliert war, kann natürlich in der Praxis des kirchlichen Lebens und vor allem bei den Laien zu Beunruhigung und Unsicherheit führen. Auch hinter einem kirchlichen Gesetz steht insofern die Autorität des heiligen Gottes, als er die Kirche zu solcher Gesetzgebung autorisiert hat. Aber sie steht darum auch anders hinter solchen Gesetzen als hinter den Geboten Gottes, die unmittelbar und zwingend aus der natürlichen oder übernatürlichen Wesenswirklichkeit erfließen, die Gott selbst geschaffen hat, und die somit gesetzt wurden, indem diese Wirklichkeiten von Gott selbst unmittelbar gesetzt wurden. Aber in der durchschnittlichen Praxis des Lebens ist sich der Christ dieses radikalen Unterschiedes

oft nicht deutlich bewußt. Darum empfindet er eine Änderung solcher kirchlichen Gebote fast so, als ob Gott oder das bleibende Wesen der Kirche sich geändert hätten und so auf beide kein Verlaß mehr sei. Er wird unsicher. Es kann für ihn sehr enttäuschend sein, wenn er vielleicht unter großen sittlichen Anstrengungen und persönlichen Opfern ein solches Gesetz beobachtet hat (etwa das der Erdbestattung) und jetzt plötzlich sehen muß, daß es – wenn man so sagen darf – jetzt plötzlich auch „billiger“ geht. Hier hilft nur Geduld und Verständnis dafür, daß auch die Kirche notwendig und pflichtgemäß sich unter das Gesetz der Geschichte beugen muß: was gestern gut war, muß es nicht auch heute sein; neue Zeiten, deren Heraufkommen und Art nicht im Belieben der Kirche stehen, verlangen von der Kirche ein anderes Handeln als in vergangenen Zeiten.

Solche Anpassungen sind notwendig, sie können nicht einfach immer den einzelnen und kleineren Sprengeln der Kirche überlassen werden; dabei kann es sein, daß eine Änderung, die allgemein getroffen werden muß, hier dringend nötig, ja fast schon überfällig ist, dort aber weniger notwendig ist und sogar zur Störung oder zum Verschwinden noch nützlicher und bewährter Institutionen des traditionellen Lebensstiles führt. Eine Abendmesse z. B. kann in einer Großstadt gebieterrische Forderung wacher Pastoral sein, in einem Dorf aber die Frömmigkeit echter traditionsgebundener Art eher nachteilig beeinflussen, und doch muß vielleicht eine gemeinsame Regelung getroffen werden. Es darf auch nicht übersehen werden, daß auch in der Kirche Menschenschichten uhrzeitlich koexistieren, die soziologisch, geistesgeschichtlich, kulturell ganz verschiedenen Epochen angehören, und doch muß für alle dieselbe Regelung getroffen werden. Man kann z. B. in einem neuen Industrieort nur eine Kirche für alle bauen, und doch muß sie besucht werden von den Menschen heterogensten künstlerischen Empfindens, so daß dem einen vielleicht ein Kruzifix als Blasphemie vorkommt, das dem anderen als der echteste Ausdruck seines religiösen Empfindens erscheint.

In früheren Epochen der Kirche konnten solche Wandlungen in Recht und christlichem Lebensstil so langsam vor sich gehen, daß der einzelne sie bei der Kürze seiner Lebenszeit kaum bemerkte oder sie jedenfalls nicht schockierend wirkten. Heute hat sich das Tempo der profanen Geschichte in allen ihren Dimensionen so beschleunigt und hat das Ausmaß der geistigen, kulturellen und gesellschaftlichen Änderungen so zugenommen, daß die Kirche gar nicht anders kann als ihrer Pflicht, jeder Zeit zu entsprechen, dadurch gerecht zu werden, daß sie Tempo und Ausmaß ihres eigenen Wandels in ihrem Wandelbaren beschleunigt und vergrößert.

Wenn ein Konzil sich einer solchen Aufgabe stellt, kann es gar nicht anders sein, als daß es Überraschungen gibt, Liebgewordenes und Altbewährtes geopfert wird, Experimente gewagt und Neuerungen inauguriert werden, deren Fernfolgen niemand sicher voraussehen kann. Gemessen an der Breite und Tiefe der geistigen, wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen Wandlungen von heute und morgen im profanen, aber für die Aufgabe der Kirche mitbestimmenden Bereich wird man

sogar sagen müssen, daß die Kirche in ihrem „Aggiornamento“ überaus langsam und behutsam vorgeht, so daß man sich eher fragen muß, ob sie schnell, mutig und sicher genug auf die Zukunft, die schon begonnen hat, reagiert, als daß man fürchten muß, sie opfere zu schnell und „modernistisch“ Altbewährtes und Erprobtes. Natürlich bedeutet eine solche Änderung immer eine für Leitung und Kirchenvolk unangenehme Übergangszeit: das bewährte Alte ist nicht mehr; das Neue hat sich noch nicht eingespielt, ist noch nicht zur indiskutablen Selbstverständlichkeit geworden; die geistigen und religiösen Haltungen, die zum guten Erfolg der neuen Institutionen als Voraussetzung notwendig sind, müssen erst langsam wachsen. Und darum kann es so aussehen, als ob das Alte besser gewesen sei als das Neue. Ein scheinbar „laxeres“ Mischehenrecht z. B. kann erst dann echte Früchte positiver Art bringen, wenn eine persönliche, religiöse, eigenverantwortliche Gesinnung der katholischen Christen in dieser Frage nachgewachsen ist. Es kann vielleicht sein, daß die jetzt amtlich von der Kirche übernommene ökumenische Haltung und Gesinnung zu einem Abnehmen der Zahl der Konversionen, wenigstens vorübergehend, oder bei manchen Leuten zu einem Indifferentismus in der konfessionellen Frage führt; und doch ist dieser Ökumenismus ein heiliges Gebot unserer Zeit.

Solche Übergangszeiten sind mit Geduld und Tapferkeit und ohne falsche Nervosität zu überstehen. Es muß kühn gesehen werden, daß jeder, auch der notwendige Umbau Unbequemlichkeiten mit sich bringt und Staub aufwirbelt. Es muß nüchtern gesehen werden, daß kein menschliches Gesetz, weder ein altes noch ein neues, nur Vorteile und gar keine Nachteile hat; daß die alte Zeit immer nur ihren Nutznießern, nicht aber allen unterschiedslos gut tat und meist erst schön zu glänzen beginnt, wenn sie vergangen ist; daß auch die neue Zeit Mühsal, Unzulänglichkeit und Schäden aufweist und die Reform der Kirche nie zu Ende geht. Es ist auch nicht so, daß jede gutgemeinte Änderung im menschlichen Recht der Kirche oder in ihrem parakanonistischen Lebensstil (der oft noch wichtiger als das Kirchenrecht ist) einfach schon darum, weil sie gut überlegt und gut gemeint ist, notwendig das einzig Richtige treffen müsse. Welches z. B. das richtige Firmalter oder Erstbeichtalter sei, darüber kann man noch verschiedener Meinung sein, auch wenn die Kirche darin eine bestimmte Praxis mehr oder weniger verbindlich festgelegt hat. Kurz: wer den raschen Wandel der geschichtlichen Verhältnisse würdigt und nicht vor ihm in ein Getto flüchtet; wer weiß, daß es ein wandelbares, menschliches Kirchenrecht gibt, immer gegeben hat, und daß dieser Wandel auch immer schon praktiziert wurde; wer überdies bedenkt, daß die Kirche nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hat, ihr Kirchenrecht dem Wechsel der Zeiten entsprechend zu gestalten, also auch zu ändern, der wird sich nicht wundern über den Wandel in vielen rechtlichen Normen, den er heute erlebt, sondern ihn erkennen und annehmen als Zeichen der Lebendigkeit und Heilssorge der Kirche. Er wird gerade im Wandel als solchem das Unwandelbare erkennen, das in starrer Wandellosigkeit

gerade verraten würde: die Treue zum ewigen Evangelium und der Gehorsam gegenüber dem Herrn der Geschichte, die beide zusammen den Wandel im Recht der Kirche ergeben.

Wir haben zu Beginn unserer Überlegungen gesagt, daß man unterscheiden müsse zwischen kirchlicher verpflichtender, im schärfsten Fall dogmatisch definierter Lehre einerseits und dem Kirchenrecht und der kirchlichen Lebenspraxis anderseits. Wir haben schon dabei betont, daß trotz dieser notwendigen Unterscheidung enge Beziehungen zwischen beiden Größen bestehen. Dieser Satz kann jetzt genauer gefaßt werden: Insofern im Kirchenrecht Normen göttlichen unwandelbaren, aus den natürlichen oder übernatürlichen Wesenswirklichkeiten erfließenden Rechtes gegeben sind, gehören sie auch zur Glaubenslehre der Kirche, zu ihrem Dogma, und von ihnen gilt darum das, was von Wandelbarkeit und Unwandelbarkeit der kirchlichen Glaubenslehre gleich zu sagen sein wird. Insofern das Kirchenrecht jedoch wandelbares menschliches positives Recht der Kirche selbst enthält, bildet es einen von der kirchlichen Lehre auch material verschiedenen eigenen Gegenstand, der als solcher nicht unmittelbar Gegenstand des kirchlichen Lehramtes und des Glaubens, sondern der hoheitlichen Gewalt der Kirche, des Gehorsams, der Erwägung der Zweckmäßigkeit ist. Daß die Prinzipien des Wandels und des Bleibens darum für diese Art des Kirchenrechts andere sind als für die kirchliche Glaubenslehre, ergibt sich daraus von selbst.

DAS WANDELBARE IN DER GLAUBENSLEHRE

Damit kommen wir zur Frage nach Wandel und Unwandelbarkeit der kirchlichen Lehre. Dabei muß von vornherein deutlich gesehen werden, daß die Glaubenslehre der Kirche, der Gegenstand ihres Lehramtes, sowohl Aussagen über die göttlichen Wirklichkeiten, wie Dreifaltigkeit Gottes, Inkarnation des Logos, Gnade, Erlösung enthält, als auch ebenso deutlich, ebenso verpflichtend Aussagen über die richtigen sittlichen Normen des Menschen. Mord ist Sünde – das ist ebenso ein Glaubenssatz wie: Gott ist dreipersönlich. Damit ist nicht übersehen, daß die ängstliche Frage der jüngsten Gegenwart nach der Unwandelbarkeit der kirchlichen Glaubenslehre hervorgerufen worden ist durch einen wirklichen oder vermeintlichen Wandel in der kirchlichen Sittenlehre, in der Moraltheologie, besonders auf dem Gebiet des Geschlechtlichen. Was ist zu dieser Unwandelbarkeit und Wandelbarkeit der kirchlichen Lehre zu sagen?

Unwandelbares Dogma

Zunächst einmal: für das katholische Glaubensverständnis ist es selbstverständlich, daß dort, wo das kirchliche Lehramt eindeutig einmal eine absolute, höchste und unbedingte Glaubenzustimmung zu einer bestimmten Lehre als von Gott ge-

offenbart zu irgendeiner Zeit gefordert hat, eine solche Lehre nicht mehr revidierbar, sondern unwiderruflich ist, selbst wenn sie vorher, in früheren Zeiten, nicht mit derselben absoluten Glaubensforderung gelehrt worden war, sondern noch kontrovers gewesen sein mag (was natürlich nie heißt, daß die Kirche einmal absolut und verpflichtend das Gegenteil gelehrt habe). Solches Dogma der Kirche ist wirklich unveränderlich, d. h. es kann nie etwa durch einen Akt der Kirche aufhören, für das Glaubensgewissen des katholischen Christen verpflichtend zu sein. Nur theologisch schlecht unterrichtete Journalisten kommen daher z. B. auf die Idee, das II. Vaticanum könne die Definition der Lehre des I. Vaticanums vom Jurisdiktions- und Lehrprimat des Papstes abschaffen oder könne aus ökumenischer Gesinnung und Nachgiebigkeit heraus das Dogma von der unbefleckten Empfängnis oder Aufnahme in den Himmel der Heiligen Jungfrau widerrufen. An so etwas hat auch kein einziger Bischof des II. Vaticanums, auch nicht der avantgardistischste, jemals gedacht. Nie gab es in der theologischen Konzilskommission oder im Plenum des Konzils eine Debatte, die eine solche Wandelbarkeit des Dogmas voraussetzte. Diese Unwandelbarkeit des Dogmas der Kirche schließt aber nicht aus, sondern impliziert, daß es eine Dogmengeschichte gibt. Dies nicht nur insofern, als es sehr viel Zeit und theologische Entwicklung und Klärung benötigen konnte, bis sich das kirchliche Glaubensbewußtsein zur Klarheit durchgerungen hatte, daß diese und diese bestimmte Lehre der Kirche wirklich in der göttlichen Offenbarung enthalten, genuiner Ausdruck des global schon immer Geglubten oder verpflichtende Abwehr gegen neue häretische Mißdeutungen des überlieferten Glaubens sei.

Legitime Dogmengeschichte gibt es auch noch, wo ein Dogma schon eindeutig vorhanden und ausgesprochen ist. Denn auch ein solches Dogma kann in seinem Sinn noch weiter durchdacht, tiefer geklärt werden, von unwillkürlich mitschwingenden Mißverständnissen, die früheren Zeiten gar nicht bewußt gewesen sein müssen, gereinigt werden, in einen expliziteren Zusammenhang mit andern Glaubenswahrheiten gebracht werden, wodurch Sinn und Grenzen, Tragweite und Bedeutung dieses Dogmas deutlicher werden; es kann in neuen Formulierungen ausgesagt werden, die vom Geist der neuen Zeit angeboten werden und durch die es in ganz andere Perspektiven tritt, die es dem Menschen einer neuen Zeit geistig assimilierbar machen; es kann im ökumenischen Gespräch mit nichtkatholischen Christen so neu ausgesagt werden, daß diese Christen seine Vereinbarkeit mit den christlichen Wahrheiten leichter erkennen, die diese Christen als Kern ihres eigenen Christseins verstehen.

In diesen und anderen Hinsichten kann auch das unwandelbare Dogma der Kirche noch eine Dogmengeschichte haben, sich noch wandeln inmitten seiner Unwandelbarkeit, nicht wandeln nach rückwärts, nicht abgeschafft werden (wie ein positives Kirchengesetz), sondern sich wandeln nach vorwärts zu seiner eigenen Sinnfülle und Einheit mit dem einen Ganzen des Glaubens und seinen letzten

Gründen hin. Es gleicht dann einem Menschen, der sich und seinem Wesen und dem Gesetz, nach dem er angetreten ist, treu bleibt, seinen Ursprung immer mehr einholt, sein bleibendes Wesen immer mehr ausdrückt, so sich wandelt und gerade so derselbe bleibt. Kein Zweifel, daß es in diesem Sinne auch auf dem II. Vaticanum eine Dogmengeschichte gegeben hat, ohne daß ein altes Dogma abgeschafft oder auch nur verdunkelt worden wäre: wie der Primat und der von Christus gestiftete Episkopat in der Verfassung der Kirche existieren und zusammen wirken können, wie die Heilsnotwendigkeit der Kirche mit der Heilsmöglichkeit eines Menschen, der ihr nicht angehört, vereinbar ist, wie im Reich der Gnade jeder von jedem Gerechtfertigten und so auch vor allem von Maria abhängen kann und doch nur ein Mittler zwischen Gott und Mensch, Jesus Christus, ist – hinsichtlich solcher und vieler ähnlicher Fragen wurde gewiß eine Einsicht gefördert, geschah wirklich Dogmengeschichte, ohne daß bisherige Dogmen abgeschafft wurden.

Natürlich kann dies sehr erhebliche Wandlungen im Glaubensverständnis des einzelnen mit sich bringen. Wer bisher unwillkürlich das Dogma vom Primat des Papstes dahin verstanden hat, daß deswegen die Bischöfe nur subalterne Provinzbeamte des Papstes seien, der wurde durch das II. Vaticanum gründlich eines Beseren belehrt; aber sein bisheriges Verständnis des Primatdogmas war eben ein Mißverständnis und auch bisher kein Dogma, das abgeschafft werden mußte. Natürlich kann auch ein solcher Wandel seine unabsehbare ökumenische Bedeutung haben, weil auch die katholische Theologie nicht von vornherein abssehen kann, was in diesem Sinne und dieser Richtung noch alles möglich ist, sonst wäre dieses Stück der Dogmengeschichte ja schon durchmessen. Und niemand soll sagen, daß solcher künftiger Wandel bei bleibender Gültigkeit des bisherigen katholischen Dogmas sicher von vornherein nicht ausreiche, um die Einheit des Glaubens unter allen Christen zurückzugewinnen. Denn solch ein Wandel innerhalb der Gültigkeit des bleibend selben Dogmas kann ungeheuer sein, kann das „alte“ Dogma aus ganz anderem Aspekt zeigen, die konkrete Gestalt, in der es sich im Denken und vor allem im Leben der Kirche zeigt, sehr tiefgreifend verändern. Wir bekennen auch heute z. B. mit Augustinus das Dogma der Erbsünde, die zu seiner Zeit dogmatisiert wurde. Und doch welchen Wandel hat dieses bleibende Dogma erfahren hinsichtlich seiner genaueren Präzisierung, seiner genaueren theologischen Ausdeutung, seiner Perspektiven, der Folgerungen, die daraus zu ziehen sind, dem Gewicht, das es im religiösen Leben hat. Man müßte das im einzelnen zeigen können, um dem theologischen Laien eine Vorstellung davon geben zu können, welche Dogmengeschichte auch ein schon definiertes Dogma noch erfahren kann, ohne abgeschafft zu werden oder in seinem ursprünglichen Sinn nicht mehr garantiert zu bleiben. So etwas kann man rückwärts vom späteren Punkt der Geschichte sehen, aber am früheren höchstens ahnen. Die Wahrheit Gottes bleibt dieselbe, und doch ist sie lebendig und hat immer eine Geschichte, die erst in der Anschauung Gottes am Ende ist. Vorher ist auch die bleibende, immer gültige Wahrheit Stückwerk,

gesagt in Bildern und Gleichnissen, auf dem Pilgerweg der unvorhersehbaren Geschichte wandernd und so sich wandelnd.

Aber für das innerkatholische Leben liegt der Stein des Anstoßes hinsichtlich des Wandels kirchlicher Lehre gar nicht so sehr bei definierten Dogmen der Kirche, sondern bei anderen Lehren der Kirche in Dogmatik und Moraltheologie, die zwar autoritativ gelehrt werden, aber grundsätzlich nicht als definierte Glaubenslehre, als ein unabänderliches Dogma gelten können.

Nicht definierte Lehren

Zunächst ist zu bedenken, daß es auch eine solche Art von Lehre gibt und geben muß. So wie schon die konkrete Wahrheitserkenntnis eines Menschen nicht vor die Alternative gestellt werden kann, entweder einen Satz mit einer letzten unbedingten Sicherheit und Entschlossenheit zu bejahren oder ihn als schlechthin unsicher und unverbindlich auf sich beruhen zu lassen, sondern es für den Menschen in seinem Leben und seiner Reflexion Erkenntnisse gibt, die, obzwar ohne den letzten Grad von Klarheit, Sicherheit und Verbindlichkeit theoretischer und sittlicher Art, dennoch für ihn Gültigkeit haben und haben müssen, mindestens bis zum Erreichen einer besseren Einsicht. So ist es auch bei der Kirche. Ihre Lehre ist ja nicht eine kleine Summe von ein paar einzelnen, immer schon fertigen Sätzen, die einfach nur wie die letzten Axiome der Geometrie nebeneinander stehen, sondern sagt das eine unermeßliche Geheimnis Gottes, seiner Nähe in Christus und der Gnade und der Durchdringung des unübersehbaren menschlichen Daseins durch diese absolute Mitteilung Gottes aus. Eine solche Lehre ist notwendig zugleich eine unermeßlich vielfältige. Sie ist unreflex und global immer ganz gegeben in einer unerschöpflichen Tiefe und Weite und steht dennoch selbst noch in der Glaubensgeschichte der Kirche; sie besitzt in ihren Momenten und untereinander unübersehbar viele Querverbindungen, Zusammenhänge, Aspekte; sie zeigt immer neue Seiten, wenn sie im Lauf der geistigen Geschichte der Menschheit mit immer neuen anderen Erfahrungen der Menschheit konfrontiert wird, weil sie das unendliche Geheimnis Gottes als die Mitte unseres eigenen Daseins meint.

Eine solche Lehre kann nicht vor die Alternative gestellt werden, immer und überall Allerletzt-Verbindliches oder überhaupt nichts zu sagen. Man kann schon die Sätze des eigentlichen Dogmas selbst nicht sagen, ohne sie zu erklären, die von ihnen verwendeten Begriffe zu verdeutlichen, Zusammenhänge herzustellen, Verständnishilfen zu bieten. Ohne all das, was selbst nicht auch wieder Dogma ist, würden die Dogmen selbst unverständlich und glaubensmäßig nicht mehr assimilierbar für den Hörer. Tut man dies aber, dann kann man, d. h. das Lehramt der Kirche, zwar nicht anders, als auch Sätze zu sagen, die nicht wiederum absolutes Dogma sind, sondern zwar ernsthafte, gültige Erkenntnisse (und das natürlich

in sehr verschiedenem Grade und in sehr verschiedener Weise), aber eben doch grundsätzlich revidierbare, verbesserungsfähige Erkenntnisse, die vertieft, verdeutlicht, nuanciert werden können, in dieser und jener Hinsicht verbessert, ja fallen gelassen werden können. Wenn solche Sätze vom Lehramt selbst vorgetragen werden, erheischen sie vom einzelnen Gläubigen Respekt und Zustimmung; er muß sie betrachten als die ihm für jetzt gebotenen und pflichtmäßigen Zugänge, Verdeutlichungen, Sicherungen für das Verständnis des auf das Heil bezogenen Dogmas der Kirche. Das kann er und muß er, auch wenn er weder berechtigt noch verpflichtet ist, Art und Grad seiner Zustimmung zu solchen Lehren in derselben Art zu gestalten wie bei eigentlichen Dogmen, weil echte innere Zustimmung und unwiderufliche Glaubenszustimmung eben nicht dasselbe sind.

Solche Sätze des kirchlichen Lehramtes und (davon abgeleitet oder vorbereitend) der Theologie gibt es vor allem im Bereich der Moraltheologie. Denn hier handelt es sich vor allem auch um die Anwendung der letzten Grundhaltungen und Grundlehren des Evangeliums auf die ungeheuere Vielfalt menschlicher Lebenssituationen, die zudem in einem beständigen geschichtlichen Fluß und Wandel begriffen sind. Was zu tun ist, wenn Geld langsam Repräsentant von Produktionsgütern wird, was es nicht immer war, ob dann Zins erlaubt ist, was vorher nicht der Fall war; was sittlich zu tun ist, wenn Nuklearwaffen entstehen; was sittlich erlaubt ist, wenn die technisch-physiologischen Möglichkeiten einer Geburtensteuerung auftauchen, die es früher nicht gab; wie der Gefahr einer möglichen Übervölkerung zu steuern ist, die früher völlig außerhalb des Gesichtskreises der Menschen lag; wie die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Frau in Öffentlichkeit und Kirche richtig und gottgewollt sein müsse in Verhältnissen, die vor 200 Jahren überhaupt nicht denkbar waren, für solche und viele andere Fragen kann die Antwort einerseits nicht einfach aus dem Evangelium oder der traditionellen Lehre fertig und eindeutig bezogen werden, weil sie eben darin so noch nicht gegeben ist und auch nicht schon gegeben sein kann. Anderseits kann aber die Kirche die Antwort nicht in allen Fällen den einzelnen Menschen auf eigene Rechnung und Gefahr allein suchen lassen. Die Kirche muß in vielen (ich sage nicht: in allen) Fällen eine solche Antwort erst noch finden, sie muß sie suchen, und dazu braucht es eine Entwicklung, eine Geschichte der Reflexion, Zeit.

In einer solchen Zeit sind Undeutlichkeiten, Schwankungen, Versuche, kleine Einseitigkeiten nicht vermeidbar. Das läßt sich z. B. leicht beobachten in der Zeit des Übergangs von einem feudalen Obrigkeitstaat mit weltanschaulich geschlossener Gesellschaft zur demokratischen, pluralistischen Gesellschaftsordnung. Von Gregor XVI. bis zur Toleranz-Deklaration des II. Vaticanums hat die Kirche einen langen Weg durchlaufen, bis sie allseitig und einigermaßen abgeklärt ihre Stellung zur heutigen Gesellschaft formulieren konnte. Sie mußte diesen langen Weg durchmessen, weil die Sache, zu der sie Stellung beziehen mußte, selbst unterwegs war und noch ist. Es wäre kindisch und ungerecht zu meinen, wegen der Geschichtlich-

keit ihrer Lehre in solchen Fragen sage die Kirche heute dieses und morgen das Gegenteil. Sie formuliert vielmehr auch dort, wo sie mit ihrer Lehre selbst noch unterwegs ist, jedesmal aus ihren eigenen, bleibenden Grundüberzeugungen heraus, die immer erkennbar und unwandelbar durch die Haltungen und konkreten Formulierungen hindurchscheinen, die zunächst, auf den bloßen Wortlaut gesehen, verschieden oder widersprüchlich erscheinen. Wenn z. B. die Kirche zunächst im 19. Jahrhundert bis Pius XII. eine sehr reservierte Haltung einnahm gegenüber einer Einbeziehung des menschlichen Bios in den Evolutionsgedanken, dann war sie (und mit Recht) getragen von einer Grundauffassung vom Wesen des Menschen, die mit guten Gründen geschützt werden mußte, von einer Grundauffassung, die auch heute noch die ihre ist, wo sie diese Reserve als aufgebar erkannt hat. Wenn so ein notwendiger, unvermeidlicher, geschichtlicher Entwicklungsprozeß größeren Ausmaßes in den Lehren, die nicht definiertes Dogma sind, als legitim und selbstverständlich behauptet wird, dann ist damit nicht gesagt, daß es in dieser Geschichte nicht auch Fehler, voreilige (wenn auch nur vorläufige und revidierbare) Festlegungen, Kurzsichtigkeiten, Verständnislosigkeiten gegeben habe. Solches kann und wird vorkommen. Es gehört auch zur Knechtsgestalt und Pilgerschaft der Kirche, die mit Geduld von ihren Gliedern getragen werden muß.

Es gibt also und muß geben eine Lehre der Kirche, die vor dem Glaubengewissen und dem sittlichen Gewissen des einzelnen Katholiken eine Bedeutung und Verpflichtung besitzt, obwohl sie in ihrer unmittelbaren Aussage keinen Anspruch auf absolute Glaubenzustimmung machen kann und will; obwohl sie nicht irreformabel ist, sondern noch in der weiter klärenden Entwicklung des kirchlichen Glaubensbewußtseins steht. Auch das an sich Wandelbare kann eine Verpflichtung für uns bedeuten, wenn es nach dem Urteil der Kirche hier und jetzt das Sicherste ist, das, was am wenigsten Gefahr bietet, mit dem unwandelbaren Geist des Evangeliums in Konflikt zu kommen. Und umgekehrt: das jetzt wirklich Verpflichtende braucht nicht notwendig darum auch schon das absolut Unwandelbare und Endgültige zu sein. Eine Mutter z. B., die sich ihren Kindern erhalten muß und vor einer Operation steht, die nach dem wohlabgewogenen Urteil aller Fachärzte notwendig ist, hat die sittlich unbedingte Pflicht, diese Operation zuzulassen, obwohl sie weiß, daß das Urteil der Ärzte in die Irre gehen kann und reformabel, also selbst nicht unbedingt ist. Eine analoge Haltung muß der Christ in Theorie und Praxis normalerweise gegenüber Lehren und sittlichen Normen der Kirche einnehmen, die ihm von der Kirche autoritativ, wenn auch nicht als unrevidierbares Dogma, vorgetragen werden. Sonst handelte er theoretisch oder praktisch leichtfertig, er brächte seine Glaubensüberzeugung oder die objektive Sittlichkeit unberechtigt in Gefahr. Normalerweise kann er sich in solchen Fällen nur mit dem Gesamt-glaubensbewußtsein der Kirche selbst wandeln, wenn eine solche Wandlung wirklich eintreten sollte hinsichtlich genauerer Nuancierung der sittlichen Grundnormen oder bestimmter Anwendungen dieser auf neue Situationen.

Freilich ist, schon weil sich ein solcher Erkenntnisfortschritt der Kirche zunächst durch einzelne, im Geist einzelner vollziehen muß, der Fall denkbar, daß jemand auch unter selbstkritischer Vorsicht gegenüber seiner eigenen möglichen Kurzsichtigkeit und der Getrübtheit seines Urteils doch bei eingehender Würdigung der Gründe für die augenblickliche Haltung des kirchlichen Lehramtes, bei ernsthafter Prüfung seines Gewissens vor Gott und im Blick auf seine einstige Verantwortung vor dem Richterstuhl des unbestedlichen Gottes zur Überzeugung kommt, daß in diesem oder jenem Einzelfall eine nicht dogmatisierte, also an sich reformable Lehre der Kirche auch wirklich in bestimmten Einzelheiten reformbedürftig sei. Dann ist er unter den genannten Voraussetzungen in seinem privaten Urteil und in seiner privaten Praxis auch berechtigt, von dieser reformablen Lehre des kirchlichen Lehramtes schon jetzt abzuweichen. Damit ist noch nicht gesagt, daß ein solcher Fall konkret häufig vorkomme. Aber die katholische Theologie gibt grundsätzlich eine solche Möglichkeit unbefangen zu, die mit der Geschichtlichkeit der nicht definierten kirchlichen Lehre gegeben ist. Ein paläontologisch hochgebildeter Naturwissenschaftler und Theologe konnte doch z. B. schon 20 Jahre vor Pius' XII. Erklärung unter Umständen für sein Glaubensgewissen das Urteil bilden, daß eine anthropologische Evolutionstheorie mit der dogmatischen Anthropologie vereinbar sei, obwohl damals noch das kirchliche Lehramt durch Indexmaßnahmen innerhalb der katholischen Theologie die Außerung einer solchen Vereinbarkeit verhinderte. Solche Fälle sind auch auf dem Gebiet der Moraltheologie möglich.

Natürlich kann es nicht Aufgabe dieser grundsätzlichen und allgemeinen Überlegungen sein, jetzt solche konkreten Fälle der Moraltheologie zu besprechen und im einzelnen zu prüfen, ob und warum eine konkrete Revisionsbedürftigkeit hinsichtlich dieser oder jener moraltheologischen, nicht definierten Lehräußerungen der Kirche in den letzten Jahrzehnten vorliegt. Eine solche Aufgabe müßte das Thema neuer und eigener Überlegungen sein. Schließlich soll noch bemerkt werden, daß es nicht in jedem Falle leicht und einfach ist anzugeben, ob eine bestimmte Lehre des ordentlichen Lehramtes schon Dogma ist oder nur authentische, aber an sich reformable Lehre. Diese Schwierigkeit, die letztlich dann nur durch den feierlichen Spruch des außerordentlichen Lehramtes in einer Definition des Papstes oder eines Konzils gelöst werden kann, macht die praktische Anwendung der vorgetragenen Prinzipien noch schwieriger.

ENTWICKLUNG ZUM „OFFENLASSEN“ HIN

Noch etwas sei gesagt, was sich auf den „Wandel“ sowohl der Lehre als des Rechtes bezieht. Es kann sein, ja es sieht schon deutlich so aus, daß die lehrende Kirche in vielen Fragen der Moral, wo es sich mehr um konkretisierende Anwendungen letzter Prinzipien handelt, den Christen von heute und morgen mehr allein lassen wird, als es bisher der Fall war, und seinem Gewissen, seinem eigenen sitt-

lichen Unterscheidungsvermögen überlassen muß¹. Nicht darum, weil die Kirche feig oder „vorsichtiger“ wird oder sich grundsätzlich nicht die Vollmacht zuerkennen würde, materiale sittliche Normen zu vertreten. Sondern darum, weil die Situationen des konkreten menschlichen Daseins im Unterschied zu früheren einfacher strukturierten Lebensverhältnissen so unübersichtlich und komplex, die „Fälle“ so verschieden werden, daß eine einheitliche Normierung lehramtlicher, direkter und konkreter Art vielfach gar nicht mehr möglich sein wird, obwohl die Entscheidung in solcher Situation immer noch sittlich relevant ist.

So wie früher die amtliche Kirche einem Menschen keine autoritative Antwort auf seine Berufsfrage geben konnte und wollte, obwohl sie eine sittliche Heilsfrage sein konnte, so wird heute und morgen die Kirche in vielen Fragen auch von öffentlichem Interesse und weitgehender Bedeutung auch nicht einmal „ratione peccati“ eine eindeutige Antwort amtlich und direkt sagen können. Ob man Nuklearwaffen herstellen darf, welche sittliche Verpflichtung konkret auf manchen Völkern zur Entwicklungshilfe liegt, wie im Ganzen der Welt und in der einzelnen Familie eine Geburtenregelung zu geschehen habe (was eine dunkle Frage bleibt, auch wenn man alle kirchlichen bestehenden oder künftigen Verlautbarungen voraussetzt), wie genau in der Gesellschaft Autorität und Freiheit ein echtes Verhältnis zueinander finden, über solche und unzählige ähnliche Fragen wird gewiß die Belehrung von seiten der amtlichen Kirche in der Zukunft eher spärlicher ausfallen als früher, obwohl die Fragen, auch konkret gestellt, sittliche Fragen sind.

Etwas Analoges kann in der Zukunft auch eintreten hinsichtlich dogmatischer Fragen im engeren Sinn des Wortes. Die Differenzierung der philosophischen und begrifflichen Voraussetzungen für theologische Aussagen wird immer größer (und damit die Allgemeinverständlichkeit solcher Voraussetzungen und die Erreichbarkeit der Position des einzelnen mit Hilfe einer von vornherein bestimmten Terminologie immer kleiner), die Fragestellungen (systematischer und historischer Art) immer komplizierter und darum für einen einfachen, allseits verständlichen amtlichen Spruch der Kirche immer schwerer erreichbar. Beispiele aus jüngster Zeit sind bekannt. Die jüngsten Erklärungen der Bibelkommission oder zu erwartende Äußerungen des Konzils über moderne exegetische Probleme mögen dankenswerte Weisungen und nützliche weite Grenzziehungen sein. Aber die Möglichkeit, sie „amtlich“ allgemein verständlich und verbindlich zu sagen, ist doch auch erkauft durch eine Vorsicht und Allgemeinheit, die den Eindruck erwecken können, die wirklichen konkreten Probleme seien dadurch eben doch nicht „gelöst“.

Von daher ist es denkbar, daß der eigentliche dogmengeschichtliche „Fortschritt“ in der Zukunft nicht so sehr in Richtung auf eine weitere, noch genauere Ausfaltung und Präzisierung des überlieferten Dogmas geht, sondern einfach in Richtung auf eine lebendigere, ursprünglichere Erfassung und Aussage der letzten Grund-

¹ Vgl. zum folgenden: K. Rahner, Grenzen der Kirche: Wort und Wahrheit 19 (1964) 249–262.

dogmen selbst, welche eine, allgemein gültige Aussage begleitet sein kann von ziemlich „pluralistisch“ nebeneinanderstehenden Theologien, die sich zwar nicht widersprechen, aber auch nicht positiv in eine höhere Synthese aufgehoben werden können. Kurz und gut: es ist denkbar, daß der „Wandel“ in der Lehre der Kirche in Dogma und Moral auf eine nicht unerhebliche „Freigabe“ und auf ein „Offenlassen“ hintendert. Das aber bedeutet nicht ein „Machenkönnen, was man will“, sondern eine größere Bürde der Verantwortung des einzelnen. Ähnliches gilt für die christliche Lebenspraxis und somit rückwirkend für die Bedeutung des kirchlichen Rechtes im Leben des einzelnen und der Gesellschaft.

Es ist unweigerlich ein Raum von Profanität, eine „weltliche Welt“² erwachsen, die nicht mehr so unmittelbar und eindeutig durch christliches allgemeines Brauchtum durchdrungen werden kann, für das nicht in alter Selbstverständlichkeit ein bestimmtes christliches Ethos mit eindeutig geprägten Leitbildern und Verhaltensmustern bereitsteht, und ähnlich läßt dann auch das kirchliche Recht viel mehr als früher diese weltliche Welt frei. Auch hier ist der „Wandel“ für die Zukunft wohl vielfach die Überantwortung der Verantwortung von der unmittelbaren Regelung durch die amtliche Kirche an den einzelnen und sein Gewissen.

MUT ZUM WANDEL

Im Leben, im Recht, in der Lehre gibt es somit auch in der Kirche einen Wandel. Die Kirche ist nicht das endgültig festgebaute und möblierte Haus, in dem es nur den Wandel der es bewohnenden Generationen gibt, sondern eine lebendige Wirklichkeit, die selbst eine Geschichte gehabt hat und noch immer hat. Und darum gibt es eigentlich einen Wandel in der Kirche. Dieser hat eine verschiedene Natur und Größe, je nachdem es sich um Lebensstil, Recht, Dogma oder nicht definierte authentische Lehre handelt. Aber in all diesem Wandel hält sich eines durch: das Wesen der Kirche als gesellschaftliche Präsenz der Gnade Gottes in Christo, in Verkündigung, Kult und Leben. Diese Geschichte des Bleibenden der Kirche ist die Geschichte der Wirklichkeit, die unter den gesellschaftlichen Größen allein Gottes Verheißung hat, daß sie sich, ihr Wesen, nicht verliert oder selbst stirbt, wenn sie in den Fluß der Geschichte hinabsteigt. Sie ist immer in der Geschichte und nicht am unbeweglichen Ufer, aber in dieser Bewegung trägt sich die Ewigkeit Gottes mit, sein Leben, seine Wahrheit und seine Treue, und darum muß sie weniger als alle anderen geschichtlichen Wirklichkeiten Angst vor dieser Geschichtlichkeit haben. Denn der Fluß der Geschichte trägt sie nicht an das Gestade des Todes, sondern des ewigen Lebens. Darum darf und muß die Kirche den Mut haben, sich zu wandeln, indem sie ihr Ewiges, das sie hat, sich immer neu und immer mehr anver-

² Vgl. z. B. J. B. Metz, Weltverständnis im Glauben. Christliche Orientierung in der Weltlichkeit der Welt heute: GUL 35 (1962) 165–184; ders., Die Zukunft des Glaubens in einer hominisierten Welt: Hochland 56 (1964) 377–391.

wandelt. Denn sie ist die Kirche einer Welt, die das Tempo ihrer Geschichte in einem ungeheuerlichen Maße beschleunigt hat, sie ist die Kirche, die dieser Welt die Wahrheit Gottes glaubwürdig bezeugen, dieser Welt die Gnade Gottes vermitteln, für diese Welt das Sakrament des Heiles sein soll. In dieser Situation ist die Gefahr eines zu langsamem Vorwärtsschreitens größer als die Gefahr des mutigen Sicheinlassens auf den Wandel. Ihr Dogma ist klar und fest und entfaltet genug; Weisheit, Erfahrung und Vorsicht ihrer Führung groß genug, um den Gefahren des Sich-Wandelns zu begegnen. Von Gott gefragt ist sie aber, ob sie den Mut hat zur apostolischen Offensive in diese Zukunft hinein und somit den dafür notwendigen Mut, sich der Welt unbefangen so zu zeigen, daß niemand den Eindruck haben kann, sie existiere nur noch als Relikt aus früheren Zeiten, weil sie noch nicht genügend Zeit gehabt habe zu sterben. Aber auch wenn sie den Mut zum Wandel hat, braucht sie dazu Zeit und darf sich Zeit nehmen. Nicht zu viel und nicht zu lang, aber Zeit. Denn sie muß sich nicht in irgend etwas Beliebiges und Willkürliches wandeln, sondern in die neue Präsenz ihrer alten Wirklichkeit, in die Gegenwart und Zukunft ihrer Vergangenheit, des Evangeliums, der Gnade und Wahrheit Gottes selbst.

Darum muß der einzelne Christ selbst Träger des Mutes und der Geduld der Kirche sein. Er soll sich freuen, wenn er sieht, daß die Kirche das alte bleibende Evangelium neu bedenkt und nicht nur die alten, obzwar wahren und gültigen, Formeln ihres Verständnisses dieses Evangeliums monoton wiederholt. Auch wenn er Liebgewonnenes und Altgewohntes aufgeben muß, soll er sich freuen, wenn die Kirche im Rahmen des göttlichen Rechtes ihr menschliches Recht wandelt und der neuen Situation anpaßt. Er soll sich dafür mitverantwortlich fühlen, daß die Veränderung des Buchstabens nicht an der Unbewegtheit seiner eigenen Gesinnung scheitert. Natürlich verlangt solcher Wandel vom Christen auch Opfer. Er muß seit langem Liebgewordenes aufgeben und ungewohntes Neues tun. Es wird vom Christen verlangt, gerade wenn er Priester ist oder sonst eine gute festgefügte religiöse Bildung in der Jugend erhalten hat, daß er weiterdenkt und nicht nur unbeweglich die einst gelernten Formeln wiederholt und nur die alten Positionen verteidigt. Er muß sich bemühen, das Gewicht neuer Fragen zu empfinden, die Mentalität der Menschen zu verstehen, die diese Fragen aus der Bedrängnis ihrer eigenen Existenz stellen. Er darf nicht meinen, alles sei immer schon klar oder etwas darum schon falsch, weil es neu ist. Er kann das Vertrauen haben, daß auch eine neue Lösung im einzelnen nur das alte Wahre neu lebendig erfahren läßt, aus dem heraus er immer schon dachte und lebte, wenn er wirklich schon als Christ dachte und lebte. Er muß darauf vertrauen, daß auch heute ernst gefragt und gewissenhaft gesucht wird und daß die Leute, die mit den Antworten von gestern nicht in allem zufrieden sind, nicht immer Vorlaute oder Bösewichte sind, die wieder trüben wollen, was schon längst klar geworden ist. Er muß den Dialog mit der Welt wirklich wagen, muß voraussetzen, daß er dabei nicht nur lehrt, sondern auch

lernt, daß die ganze Wahrheit immer reicher und geheimnisvoller ist als das, was er davon schon reflex ergriffen hat, daß zwischen der wirklichen Wahrheit von gestern, von heute und morgen eine tiefere geheime Übereinstimmung besteht, als die vorlauten Neuerer und die konservativen Apologeten des Alten um jeden Preis es wissen. Er wird die Erfahrung machen, daß das Bleibende lebendig ist und die letzte Tiefe des Sich-Wandelnden das Ewige ist, daß das Bleibende das ist, das die Kraft hat, sich zu wandeln. Solch ein Bleibendes aber ist die Kirche. Wir ergreifen ihr Bleibendes, wenn wir uns dem Wandel anvertrauen, den ihr ihr eigener Geist durch die Geschichte schenkt, indem er sie immer mehr in alle Wahrheit und in die Fülle des Lebens Gottes einführt.

Die öffentliche Meinung und wir

Willi Geiger

Es gibt Staats- und Regierungsformen, unter denen die gute Ordnung innerhalb der Gesellschaft, das Funktionieren des Staatsapparats und die Erhaltung eines politischen Systems der Freiheit und Gerechtigkeit für alle entscheidend davon abhängen, daß eine elitäre Minderheit, daß eine relativ kleine Gruppe von Funktionären oder daß die Spitze des Staates die ihr überlassene Macht und Kompetenz richtig, vernünftig und verantwortungsbewußt ausübt. Die Regierten mögen in diesen Fällen die Nutznießer einer solchen staatsrechtlichen und politischen Ordnung sein; Gestalter oder auch nur Mitverantwortliche für die Ordnung, unter der sie leben, sind sie nicht. Von ihnen hängt deshalb auch das Funktionieren eines solchen Staatswesens nicht ab.

In der freiheitlichen Demokratie ist das alles ganz anders. Die Demokratie kann nicht nur nicht funktionieren, sie kann nicht einmal existieren ohne die tätige Anteilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten. Das ist gewiß keine Aufforderung an die Bürger zur Geringschätzung der staatlichen Institutionen, zur Mißachtung der verfassungsmäßig ausgeübten Staatsgewalt durch Parlament, Regierung und Exekutive, zu unverantwortlichem Räsonieren, zu ungeordnetem und zügellosem Dreinreden und Einflußnehmen auf die politischen Entscheidungen im Kleinen und im Großen unter Verzicht auf Sachkunde! Der Hinweis, die freiheitliche Demokratie hänge existentiell davon ab, daß es in ihr genügend Demokraten, eben Bürger gebe, die sich für sie engagieren, will sagen, daß es für jeden von uns